

Vor dem Gesetz

Winteralpinismus-Seminar des Alpenvereins für Richter und Staatsanwälte

von Andreas Ermacora

Ein großer Erfolg wurde das im Kühltal abgehaltene 3-tägige Seminar des Oesterreichischen und Deutschen Alpenvereins. Vom Alpinreferat des OeAV mustergültig organisiert, wurden den anwesenden Juristen in insgesamt 12 Vorträgen die Themen „Reduktionsmethode“, „Sicherung auf Ski-Hochtouren“, „Haftung der Lawinenkommissionen“ und „der Führer aus Gefälligkeit“ näher gebracht und bei den täglich unternommenen Schitouren aufgezeigt, wie schwierig die Einschätzung der Lawinengefahr in der Praxis ist. Darüber hinaus beschäftigten sich die rund 60 Juristen aus Österreich und Deutschland mit der Verkehrssicherungspflicht durch Schitourenmarkierungen, auf welches Thema noch eigens eingegangen wird.

1. Zur ‚Reduktionsmethode‘

Dieser Methode liegt die Idee zugrunde, eine Risikominimierung beim Schitourengehen zu erreichen. Der Alpinsachverständige **Dr. Karl Gabl** stellte fest, dass bei Verwendung der Reduktionsmethode zur Beurteilung von Lawinenunfällen durch Sachverständige stets eine kritische Prüfung der verschiedenen Faktoren (Hangneigung, Hangexposition, Wind) und eine Verifikation derselben unbedingt notwendig ist. Insbesondere die Angabe der Gefahrenstufe des Lawinenlageberichtes und die tatsächliche Stufe in der näheren Umgebung des Unfallortes darf nicht als konstante Größe und Vorgabe angesehen werden. Auch die Reduktionsmethode setzt ein umfangreiches meteorologisches, nivologisches und lawinenkundliches Wissen voraus. Deshalb ist für den Fall eines Unfalles aus strafrechtlicher Sicht die Bestimmung der „Maßfigur“ schwierig.

Der Richter muss sich praktisch in die Person des Führers vor dem Unfall versetzen und sein Verhalten mit dem hypothetischen Verhalten dieser Maßfigur vergleichen. Dabei ist immer auf den Einzelfall abzustellen.

Eine wesentliche Rolle spielt dabei der Sachverständige, der dem Gericht den Stand der Technik in Theorie und Praxis erläutern muss, damit das Gericht abklären kann, wie diese Maßfigur im konkreten Fall gehandelt hätte. In wieweit die Reduktionsmethode von Werner Munter tatsächlich Standard werden und von den Gerichten bei der rechtlichen Beurteilung von Lawinenunfällen herangezogen werden wird, kann nur die (nähere) Zukunft zeigen. Zum jetzigen Zeitpunkt, und das stellte **Dr. Karlheinz Gidl**, Richter am BG Zell am See, in seinem Vortrag fest, wäre es jedenfalls noch zu früh, die Reduktionsmethode allein als Beurteilungskriterium für einen Frei- oder Schuldspruch heranzuziehen.

2. Zur Seilverwendung auf Ski-Hochtouren

Dieses Thema wurde aufgrund seiner schwierigen und letztlich nicht lösbaren Problematik sehr eingehend diskutiert. Zunächst erklärte der Leiter der Bergsteigerschule **Walter Zörer** den anwesenden Juristen, welche Sicherungsmöglichkeiten am verschneiten Gletscher zur Verfügung stehen. **StA Dr. Wallner** stellte fest, dass es bezüglich des Anseilens bei Schihochtouren keine klare Lehrmeinung gibt. Die in den verschiedensten Lehrbüchern und Ausbildungsunterlagen vorhandenen vagen, wenig konkreten und teilweise widersprüchlichen Lehrmeinungen, die noch dazu von der Praxis weitgehend ignoriert werden, können nicht als allgemein anerkannte Verhaltensregeln bezeichnet werden und sind daher nicht Verkehrsnorm. Somit muss auch in diesem Fall das Gericht das tatsächliche Verhalten der Führungskraft am gedachten Verhalten der „differenzierten Maßfigur“ messen. Der Sorgfaltsmaßstab ist umso höher, je besser ausgebildet die Führungskraft ist. Sollten sich diesen unerfahrenen Gäste anvertrauen, sind in der Regel hohe Sorgfaltsanforderungen zu stellen.

Andererseits darf der Sorgfaltsmaßstab nicht überspannt werden und muss immer im Einzelfall entschieden werden, ob das Seil zu verwenden ist.

RA Dr. Stefan Beulke aus München sieht ebenso wie Dr. Wallner die Lehrmeinung auf der Stelle tretend. „Wer in der alpinen Literatur konkrete Verhaltensweisen sucht, wird enttäuscht.“ Der Grund für diesen unbefriedigten Zustand liegt vor allem daran, dass niemand punktgenau vorhersagen kann, wo auf einem schneebedeckten Gletscher mit Spalten zu rechnen ist. Das bisher von den Gerichten praktizierte System des punktuellen Lösungsansatzes durch situatives Einschätzen der Spaltensturzgefahr funktioniert zufriedenstellend bei eindeutigen Fallgestaltungen, also bei klassischen Lehrbuchbeispielen, nicht aber bei Grenzbereichsfällen, also bei Fällen, die bezüglich der Erkennbarkeit der Spaltensturzgefahr alles andere als eindeutig sind.

Als möglichen Lösungsansatz sieht Beulke den „Vertrauensschutzgedanken“: Da der Bergführer auch durch Androhung von rechtlichen Sanktionen das gefahrenverhindernde Verhalten nicht verbessern kann, muss auf seiten der Geführten die Erwartungshaltung reduziert werden, um einen angemessenen Interessensausgleich herbeiführen zu können. Der Gast hat Anspruch auf Aufklärung. Er muss darüber informiert werden, dass die Begehung/Befahrung eines verschneiten Gletschers ohne Seil gefährlich ist und selbst der Bergführer

☞ Zum jetzigen Zeitpunkt wäre es jedenfalls zu früh, die Reduktionsmethode allein als Beurteilungskriterium für einen Frei- oder Schuldspruch heranzuziehen. ☞

nicht im Vorhinein hundertprozentig abschätzen kann, wo sich Gletscherspalten befinden. Die Gleichung „Bergführer bedeutet absolute Sicherheit“ stimmt in vielen Bereichen nicht, ist aber weit verbreitet und wird auch von der Justiz gelegentlich so gesehen. Gerade bei der Frage der Seilverwendung auf dem winterlichen Gletscher ist somit das Restrisiko, da es auch vom Bergführer sehr schwer beherrschbar ist, im erheblichen Umfang vom Geführten selbst zu tragen. Er hat entsprechende Aufklärung vorausgesetzt, es selbst in der Hand, ob er sich den Risiken aussetzen möchte oder nicht.

3. Zur Haftung der Lawinenkommissionen:

In meinem Vortrag habe ich darauf hingewiesen, dass auch hier die Problematik letztlich in der Bestimmung der Maßfigur liegt. Das Gericht hat unter Mithilfe des Sachverständigen zu beurteilen, ob das sorgfältige Lawinenkommissionsmitglied im konkreten Fall – „ex ante“ (im Vorhinein) betrachtet - sorgfältiger gehandelt hätte als die betroffene Kommission. Es wird daher der Leistungsstandard der Lawinenkommissionen zu überprüfen sein. Im Tiroler Lawinenkommissionsgesetz ist geregelt, dass nur Personen bestellt werden dürfen, die in besonderem Maße geeignet sind, Lawinengefahren zu erkennen und zu beurteilen. Sollte daher die Beurteilung ergeben, dass Personen als Kommissionsmitglieder eine objektiv und subjektiv



Nicht vom OeAV organisiert, dennoch eindrucksvoll: Der Abgang einer kleinen Staublawine auf dem Weg zum Mitterkarkopf.

vorwerfbar falsche Entscheidung getroffen haben, so wird neben der Übernahmefahrlässigkeit dieser Personen auch die Verantwortung derjenigen, die die betreffenden Personen bestellt haben, zu überprüfen sein. (Vorwurf des Auswahlverschuldens). Siehe See-Grubenfall 1979, bei dem einem Mitglied (Polizist) der Lawinenkommission die Übernahmefahrlässigkeit in 1. Instanz zu Last gelegt wurde.

Der Gast hat Anspruch auf Aufklärung. Er muss darüber informiert werden, dass die Begehung/Befahrung eines verschneiten Gletschers ohne Seil gefährlich ist und selbst der Bergführer nicht im Vorhinein hundertprozentig abschätzen kann, wo sich Gletscherspalten befinden.

Ausdrücklich darauf hinzuweisen ist, dass die Lawinenkommissionen lediglich Empfehlungen abgeben, die in weiterer Folge von Liftgesellschaften, Gemeinde, Straßenpolizeibehörde, Bezirkshauptmannschaften zu exekutieren sind. Diese haben sich natürlich nicht zwingend an die Empfehlungen zu halten, werden es aber in aller Regel aus gutem Grund tun.

Bei allen Entscheidungen der Lawinenkommissionen ist zu berücksichtigen, dass es sich zum größten Teil um ehrenamtliche Mitglieder handelt, die allenfalls nur ein geringes Entgelt für Mühewaltung erhalten, aber eine ungemein verantwortungsvolle Aufgabe, nämlich die Beurteilung der Gefahr für eine grosse Anzahl

von Menschen, übernommen haben.

Zu empfehlen wäre zumindest in grossen Gemeinden das Modell, das St. Anton am Arlberg schon seit einiger Zeit praktiziert. Dort bildet ein Profiteam die Lawinenkommission. Sie hat ausschliesslich die Aufgabe, die Lawinenlage im Gemeindegebiet zu beurteilen und kann sich dieser Aufgabe hauptberuflich während der Winterzeit voll und ganz widmen.

4. Zur Haftung des „Führers aus Gefälligkeit“

Ausgangspunkt für dieses Thema ist die bereits bekannte Entscheidung des OGH vom Oktober



Richter und Staatsanwälte beim Aufstieg in „Entlastungsabständen“ zur Hinteren Karlesspitze.



Davon, dass der OeAV-Standard „Abfahrt grundsätzlich in 50-Meter-Abständen“ den Tiefschneeegenuss nicht schmälert, konnten die Seminarteilnehmer rasch überzeugt werden.

1998¹. **Dr. Stabentheiner**, Staatsanwalt beim Justizministerium, sieht eine zweifache Begrenzung des Führers aus Gefälligkeit. Zum einem in der Eigenverantwortung der einzelnen Tourenmitglieder, zum anderen in den gegenseitigen Schutz- und Sorgfaltpflichten gegenüber den anderen Mitgliedern. Erst wenn einer der Teilnehmer erkennbar seine Eigenverantwortung aufgibt und sein Vertrauen dem anderen überträgt, liegt ein Führer aus Gefälligkeit vor, sofern für diesen folgende Kriterien vorliegen:

- *Alpine Erfahrung und alpines Können für die konkrete Tour*
- *Überlegenheit an Kraft und Kondition*
- *Bessere Gebiets- und Ortskenntnisse*
- *Ständiges Vorangehen (Führen)*

- *Entscheidungskompetenz bezüglich Ausrüstung (Mitnahme und Einsatz)*
- *Entscheidungskompetenz über Routenwahl und Abbruch der Tour*
- *Initiative zur Auswahl der Tour/Zeitplanung*

Das Vorliegen dieser Elemente muss geprüft und je nach Intensität zueinander in Bezug gesetzt werden. Entscheidend ist, ob jeder eigenverantwortlich bleibt oder ob Verantwortungen übertragen werden sowie, wer über wichtige Dinge der Tour entscheidet. Dr. Stabentheiner meint auch, dass eine Ablehnung der Führungsrolle und somit ein Haftungsausschluss rechtlich möglich wäre, wobei meiner Ansicht nach aber dann auch sicherlich das tatsächliche Verhalten während der Tour zu berücksichtigen sein wird.

Es ist aber keinesfalls so, dass eine Haftung nur dann gegeben ist, weil einer die Führung der Tour übernommen hat.

Der OGH hat festgehalten, dass der Führer aus Gefälligkeit dann zur Haftung herangezogen werden kann, wenn er seinem unerfahrenen Begleiter die erst später auftretenden, für diesen vorher nicht erkennbaren Gefahren und Schwierigkeiten verschweigt oder wenn jemand einen Bergunerfahrenen zu einer für diesen schwie-

rigen Bergtour dadurch, dass er deren Gefährlichkeit verniedlicht oder gar bestreitet, überredet. Der den Führer aus Gefälligkeit treffende Sorgfaltsmaßstab bestimmt sich danach, wie sich ein gewissenhafter Bergführer oder ein durchschnittlich pflichtbewusster Bergsteiger in der jeweiligen Situation verhalten hätte. Dieser Sorgfaltsmaßstab ist selbstverständlich geringer als jener eines Profiführers und wird auch hier wieder auf die Maßfigur abzustellen sein. Somit wird auch bei Beurteilung eines solchen Sachverhaltes dem gerichtlich bestellten Sachverständigen eine entscheidende Rolle zukommen.

Andreas Ermacora

Dr. Andreas Ermacora ist Rechtsanwalt in Innsbruck und Rechtsreferent des Österreichischen Alpenvereins

¹ In diesem sogenannten „Piz Buin-Urteil“ wurde ein Bergsteiger schuldig gesprochen, der sich einem unerfahrenen Bekannten als „Führer“ zur Besteigung des Piz Buin angeboten hatte. Beim Abstieg stürzte der Geführte in einem steilen Schneefeld ab und verletzte sich.

Es ist aber keinesfalls so, dass eine Haftung nur dann gegeben ist, weil einer die Führung der Tour übernommen hat.



Perfektes Tourenwetter machte es leicht, den Teilnehmern die Faszination „Tourenschilau“ zu vermitteln. (Alle Fotos: P. Plattner)

Bei allen Entscheidungen der Lawinenkommissionen ist zu berücksichtigen, dass es sich zum größten Teil um ehrenamtliche Mitglieder handelt, die allenfalls nur ein geringes Entgelt für Mühe- und Verantwortung erhalten, aber eine ungemein verantwortungsvolle Aufgabe übernommen haben.